



Wiederkehrende Beiträge Teil III – Niederschlagswasser

Wie wird der wiederkehrende Beitrag Niederschlagswasser berechnet?

Maßstab für die Berechnung des wiederkehrenden Beitrags ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit der so genannten Grundflächenzahl ermittelt. Der daraus resultierende Wert wird mit einem jährlich neu kalkulierten Betrag vervielfacht.

Warum dieser Maßstab?

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben müssen Beiträge nach möglichen Vorteilen bemessen werden. Insoweit ist zunächst die Grundstücksfläche der erste Maßstabsteil. Die Grundflächenzahl tritt als zweiter Maßstabsteil hinzu, weil sie bestimmt, welcher Anteil eines Grundstückes (incl. Nebenanlagen und befestigten Flächen) bebaut und befestigt werden darf. So ergibt sich die maximal zulässige Fläche, von der Oberflächenwasser in die Kanalisation geleitet werden darf. Sie wird als mögliche Abflussfläche bezeichnet.

Wie wird die beitragsfähige Grundstücksfläche ermittelt?

In Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, wird die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Befindet sich ein Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, ohne dass ein Bebauungsplan besteht, gilt zunächst die im Grundbuch verzeichnete Grundstücksgröße, allerdings ist die Fläche nur bis zu einer Tiefe von 50 m maßgeblich. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Sonderregelungen, z. B. für im Außenbereich angeschlossene Grundstücke, für Freibäder oder Sportplätze.

Wie wird die Grundflächenzahl ermittelt?

Gehört das Grundstück zu einem beplanten Bereich, wird immer die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl berücksichtigt.

Der unbeplante Innenbereich ist überwiegend den „sonstigen Baugebieten“ zuzuordnen, für die eine Grundflächenzahl von 0,4 gilt. Es gibt eine Fülle von weiteren Gebietstypen, die jedoch für den üblichen Wohnbereich eine untergeordnete Rolle spielen. Betroffen sind hier Campingplätze, Kerngebiete, Gewerbe- und Industriegebiete, Freibäder, Gärtnereien usw..

Wichtig ist: Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den obigen Regeln rechnerisch ermittelte, dann wird auf die tatsächliche Bebauung bzw. Befestigung abgestellt.

Berechnungsbeispiel

Auf einem 500 m² großen Grundstück im unbeplanten Ortskern der Gemeinde Becheln sind 220 m² bebaut bzw. befestigt. Der Bereich ist keiner besonderen Baugebietsart zuzurechnen und gilt damit im Sinne der Entgeltsatzung als sonstiges Baugebiet. Die für den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser maßgebliche Fläche beträgt eigentlich 500 m² x 0,4 = 200 m². Da die tatsächliche Bebauung/Befestigung allerdings größer ist, werden 220 m² zugrunde gelegt.

Wie und wann werden Ihnen die maßgeblichen Daten mitgeteilt?

Es ist vorgesehen, dass alle Grundstückseigentümer im Laufe des Jahres 2020 ein Info-Schreiben mit unserer vorläufigen Berechnung erhalten. Festgesetzt werden die Flächen voraussichtlich Anfang 2021 durch einen Grundlagenbescheid.

Wir beraten Sie gerne!

Unsere Kollegen Janine Kornapp und Jürgen Nickel beantworten Ihre Fragen dienstags (14 – 16 Uhr) und donnerstags (15:30 – 17:30 Uhr) unter den Telefonnummern 02603/793-532 bzw. -521 gerne persönlich. Alle Artikel finden Sie außerdem auf www.vgben.de - VG-Werke – Entgeltumstellung.

Ihre Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau